



Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.1-53 e 621-1.2-Höhle-Ar

Bearbeiter/in: Herr Arianta
Durchwahl: 0561 106-3858
E-Mail: Adjmal.Arianta@rpks.hessen.de

Datum: 10.04.2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 29.07.2016, eingegangen am 01.08.2016, zuletzt ergänzt am 14.02.2018, wird der

Karl und Ralf Höhle GbR

gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter

Herrn Ralf Höhle

Alte Frankfurter Straße 19 in 34281 Gudensberg-Dorla

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 34281 Gudensberg,

Gemarkung: Gudensberg,

Flur: 12,

Flurstück: 37,

die bestehende **Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 74.000 Mastplätzen** nach Nr. 7.1.3.1 mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zu ändern und zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst (vgl. Kapitel 1, 3 und 6 der Antragsunterlagen):

1. Errichtung und Betrieb einer Mastgeflügelhaltungsanlage mit 37.000 Mastplätze einschließlich Nebenräume und Nebenanlagen,
2. Errichtung u. Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Gesamtkapazität von 11,60 t (Anlage bestehend aus 4 Flüssiggastanks mit je 2,90 t Lagerkapazität),
3. Reduzierung des Bestandes am bestehenden Stall von 39.900 Mastplätzen auf 37.000 Mastplätze,
4. Umstellung des Mastverfahrens von Rein-Raus-Verfahren auf das Splittingverfahren im vorhandenen Stall.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung ergeht unter der in Nebenstimmung Nr. 2.2 dargestellten Bedingung.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

"Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) zur Errichtung des 2. Maststalls einschließlich der beantragten Nebeneinrichtungen,
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde,
- Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- Zulassung, das Gebäude entgegen den Anforderungen aus § 27 (3) HBO ohne innere Brandwand zu errichten,
- Zustimmung zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 29.07.2016, eingegangen am 01.08.2016, ergänzt am 28.11.2016, 21.03.2017, 09.06.2017, 08.11.2017 und zuletzt am 14.02.2018.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

<u>Kapitel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl der Blätter</u>
1	Antrag	12
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Kurzbeschreibung	4
4	Betriebsgeheimnisse	1
	4.1 Gesellschaftsvertrag	5
	4.2 Betriebsspiegel	1
	4.3 Selbstauskunft über Pachtverträge	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	1
	5.1 Allgemeines zum Standort	1
	5.1.1 Nachbarschaft	1
	5.2 Topographische Karte	4
	5.3 Werkplan	2
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2
	6.1 Betriebseinheiten	6
	6.2 Betriebs- und Anlagenbeschreibung	6
	6.3 Fließbild	2
	6.4 Prospekte Futterschalen, Tränkesystem und StuffNix Staubfilter	16
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	7.1 Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	7.2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	1

7.3	Nachweis der Ausbringflächen	5
7.3.1	Darstellung Ausbringflächen	
7.3.2	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	
7.4	Nachweis des Eigenfutteranteils	2
7.5	Hähnchenmistabnahmevertrag	2
7.6	Datenblätter Desinfektion Stoffe	35
8	Beurteilung der Immissionen	1
8.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
8.2	Emissionsquellenplan	2
8.3	Immissionsschutzrechtliches Gutachten	58
8.4	Kaminhöhenberechnung	3
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
9.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
9.2	Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme	1
10	Abwasserentsorgung	1
10.1	Berechnung der anfallenden Abwassermenge	6
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.1	LKW Aufkommen	1
13.2	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
13.3	Darstellung der Zufahrt	2
14	Anlagensicherheit	2
14.1	Störfallverordnung	
14.2	Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	
15	Arbeitsschutz	
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	2
15.2	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	11
16	Brandschutzkonzept	2

16.1	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Stall	4
17	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18	Bauvorlagen	2
18.1	Auszug aus der Flurkarte und aus dem Liegenschaftsbuch	4
18.2	Bauzeichnungen	5
18.3	Baubeschreibung	1
18.4	Berechnung der bebauten Fläche und des Bruttorauminhaltes	1
18.5	Berechnung der Nutzflächen	1
18.6	Berechnung der Baukosten	1
18.7	Formulare	10
19	Erläuterungen zum Eingriff	2
19.1	Flächenbilanz	2
19.2	Pflanzliste	1
19.3	Erläuterung zur bebauten Fläche	1
19.4	Freiflächen und Ausgleichsplanung	6
19.5	Karte Ertragsmesszahl und Karte Bodenart	3
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, „Feststellung der UVP-Pflicht“	28
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grund- wasser	5

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Erweiterung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der immissionschutz-rechtlichen Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweichen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Erweiterung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Anlage darf nach der Erweiterung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen (Az. 33 / 53e 621 1.0 Höhle/bz) / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Bedingungen, Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergreifen sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Art und Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.13,
- Häufigkeit der Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen für Futterreste nach Nebenbestimmung Nr. 3.3,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse).

Die Betriebsanweisung ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Sie ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch zur Kenntnis zu bringen (s. Nebenbestimmung Nr. 1.7).

1.7

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen, das insbesondere folgende Daten enthalten muss (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG):

- Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, wesentliche Reparaturarbeiten, Justierung der technischen Einrichtungen (Abluftanlage, Staubfilter „StuffNix“, Futterautomaten, Tränk-einrichtungen usw.), Futtermenge, Futterart, Entleerung, Wasserverbrauch, Dokumentation zur Reinigung der Ställe, Entleerung der Kadaverbox
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Einstallmenge, Vorabfang, Ausstallmenge unterteilt mit jeweiligem Datum je Stall,
- Funktionstest Notstromaggregat mit Datum

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.8

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich zu informieren.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurz-fristig erreichbar sein.

2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

2.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (hier Calgonit DS 680 und Aldekol DES 03) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (AZB).

Der AZB hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

2.2 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des AZB schriftlich zugestimmt hat.

2.3

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB getroffen.

3. Immissionsschutz

3.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall gewährleistet ist. Die Stalleinrichtungen und die Außenbereiche um den neuen Stall und dem bestehenden Stall sind durch regelmäßige Reinigungsmaßnahmen trocken und sauber zu halten (5.4.7.1 a TA Luft).

Die Art und die Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind durch den Betreiber in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

3.2

Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden und regelmäßig auf Undichtigkeiten zu überprüfen und zu warten (5.4.7.1 a TA Luft).

Die Art und die Häufigkeit der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind durch den Betreiber in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

3.3

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste sind unverzüglich zu entsorgen und bis dahin in geschlossenen Behältern zu lagern (5.4.7.1 b und c TA Luft).

Die Häufigkeit der erforderlichen Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen sind durch die Betreiberin in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

3.4

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen (5.4.7.1 c TA Luft).

3.5

Bei der Anlieferung und Aufbereitung von Futtermitteln ist ein emissionsarmer Umgang durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Einsatz von Futterölen) zu gewährleisten (Nr. 5.2.3 TA Luft).

3.6

Beim Befüllen der Futtersilos ist die Verdrängungsluft über staubmindernde Maßnahmen (z.B. Filtersäcke) aufzunehmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein den Grenzwert von 20 mg/m³ für die in der Verdrängungsluft enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub nicht zu überschreiten (Nr. 5.2.1 TA Luft).

3.7

Zum Nachweis der Einhaltung des unter Nebenbestimmung Nr. 3.6 festgelegten Grenzwertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Gewährleistungserklärung des Herstellers oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.2). Zudem sind die genannten Unterlagen an der Anlage vorzuhalten und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.8

Die Bemessung des Luftvolumenstromes der Gesamtanlage (Neubau und Bestand) hat nach nach DIN 18910, Ausgabe August 2017-08 „Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu erfolgen. Die Ablufführung ist regelmäßig zu inspizieren und zu reinigen (Nr. 5.4.7.1 d TA Luft).

Die Art und Häufigkeit der durchgeführten Reinigung der Ablufführung ist im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.7).

3.9

Im Betrieb der Anlage des neuen und bestehenden Stalls sind jeweils Abluftgeschwindigkeiten von mindestens 7,00 m/s einzuhalten und über eine Dokumentation an der Anlage nachzuweisen (Nr. 5.4.7.1. d TA Luft).

3.10

Der Abluftaustritt über neun Kamine (Neubau Hähnchenstall) hat 12,00 m über Grund und 3,00 m über First zu erfolgen (Nr. 5.5.2 TA Luft).

3.11

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Stalls muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob der eingesetzte Staubfilter „StuffNix“ den Wirkungsgrad der Staubminderung von bis zu 70 % erreicht.

3.12

Die Ergebnisse der Emissionsmessung aus Nebenbestimmung Nr. 3.11 sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.13

Der Staubfilter „StuffNix“ ist der vorliegenden Staubfracht entsprechend, in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

Die Art und die Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie der Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind durch den Betreiber in einer Betriebsanweisung entsprechend der Nebenbestimmung 1.6 festzulegen.

3.14

Zur Minderung der Geruchsemissionen ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen (5.4.7.1 e TA Luft). Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

3.15

Die Lagerung von Hähnchenmist an der Stallanlage, auch zum Zwecke der Zwischenlagerung, ist untersagt. Der Abtransport des Hähnchenmistes hat zeitnah zur vorgesehenen Verwertung über eine Biogasanlage zu erfolgen. Der Genehmigungsbehörde ist ein rechtsgültiger Abnahmevertrag mit einem Abnehmer und/oder Biogasanlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.2).

3.16

Der Genehmigungsbehörde sind Änderungen rechtzeitig vor Beginn eines geänderten Verwertungsweges anzuzeigen und ggf. notwendige Voraussetzungen (z. B. ein rechtsgültiger Abnahmevertrag mit einem anderen Abnehmer und/oder Biogasanlagenbetreiber sowie dessen veterinärrechtliche Zulassung nach VO 1774/2002, Nachweis/Beantragung einer Baugenehmigung für eine Lagerstätte) vorzulegen.

3.17

Die gute fachliche Praxis ist beim Betrieb der Anlage zu beachten.

3.18

Bei der Errichtung der oberirdischen Flüssiggaslagertanks ist jeweils ein Anfahrerschutz vorzusehen.

4. Baurecht

4.1

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (siehe Anlagen zum Baurecht, Baubeginnsanzeige).

4.2

Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 59 Hessische Bauordnung (HBO) vorzulegen:

1. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht (alle baulichen Anlagen).

2. Der Sachverständige (Prüfingenieur) hat eine Bauüberwachung gem. § 73 (1) HBO durchzuführen und die übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen.

4.3

Die Mitteilung über die Benutzung vor Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen (siehe Anlagen zum Baurecht, Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung).

4.4

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Fertigstellung anzuzeigen (siehe Anlagen zum Baurecht, Anzeige der Rohbaufertigstellung).

4.5

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung ist die Bescheinigung des Sachverständigen, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt, vorzulegen (§ 73 Abs. 2 HBO).

4.6

Mit der Anzeige des Rohbaus ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen.

4.7

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Fertigstellung anzuzeigen (siehe Anlagen zum Baurecht, Anzeige der abschließenden Fertigstellung).

4.8

Mit der Anzeige der Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen.

4.9

An der Baustelle müssen der Genehmigungsbescheid sowie Bauvorlagen von Baubeginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

4.10

Es wird zugelassen, das Gebäude entgegen den Anforderungen aus § 27 Abs. 3 HBO ohne innere Brandwand zu errichten.

5. Brandschutz

5.1

Der Betriebsraum ist allseitig durch mind. feuerhemmende Bauteile vom Stallbereich abzuschotten.

5.2

Es ist sicherzustellen, dass die zul. Rettungsweglänge von 35 m (tatsächlicher Laufweg) von jedem Punkt des Gebäudes bis ins Freie eingehalten wird.

5.3

Die Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 Teil 1 – 4 (VDE 0185-305) entspricht. Die Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu überprüfen und zu warten

5.4

Für die bauliche Anlage ist vor Inbetriebnahme ein farbiger Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

5.5

Bei der Aufstellung und dem Betrieb der Flüssiggasbehälter sind die Vorgaben der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2012) zu beachten.

5.6

Der Inhalt und die Anzahl der Ausfertigungen der in Nebenbestimmung Nr. 5.5 genannten Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

5.7

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die in Nebenbestimmung Nr. 5.5 genannten Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der in Nebenbestimmung Nr. 5.6 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Vor Inbetriebnahme ist der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Postfach 101340 in 34114 Kassel) eine "Prüfbescheinigung" für die elektrische Anlage vorzulegen.

6.2

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Getreide- und Futtermittelstäube von 4 mg/m³ einatembaren Staub ist für den bestehenden und den neuen Stall einzuhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Vorsorgeuntersuchungen entsprechend dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Teil 1 (1) 2. c vom 18. Dezember 2008 vom Antragsteller zu veranlassen.

6.3

Nachfolgende Punkte sind dem Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unverzüglich anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

6.4

Unter Beachtung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) und die hierzu ergangenen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), sind dem dem Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, vor der Bauphase nachfolgende Unterlage vorzulegen:

- Nachweis zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Bauphase.

7. Wasser- und Bodenschutz

Wasser

7.1

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft oder sonstige Stallabwässer muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein (siehe Anlage 7 Nr. 2.2, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV).

7.2

Bei Leckerkennungsdränsystemen mit darunterliegender Kunststoffdichtungsbahn (PEHD) wird eine Folienstärke von 1,5 mm empfohlen.

7.3

Der tiefste Punkt von unterirdischen Anlagen muss mind. 0,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen.

7.4

Am Lagerbehälter ist eine wasserdicht befestigte Abfüllfläche mit Gefälle zu einem Bodeneinlauf bzw. zu einem Sammelschacht herzustellen, um austretende Flüssigkeit sicher aufzufangen.

7.5

Konstruktive Fugen sind mit einem Fugenband oder einem dauerelastischen und stoffresistenten Fugenverguss zu verschließen.

7.6

Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 21 Abs. 2 AwSV zu beachten. Bei unterirdischer Anordnung kann z.B. eine Ausführung als Saugleitung oder eine Bauweise analog zu Behältern (d.h. mit Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit) gewählt werden. Die Rohrverbindungen sind entweder zu schweißen (Metall, PE) oder notwendige Muffen-, Schraub- oder Flanschverbindungen (lösbare Verbindungen) sowie Armaturen (Schieber und Pumpen) sind in Kontrollschächten anzuordnen, die regelmäßig auf Leckagen überwacht werden.

7.7

Die Dichtheit der abflusslosen Schmutzwassersammelgrube ist von einem Fachkundigen nach den Regeln der Technik (DIN 4261, Teil 1 i.V.m. DIN EN 12566, Teil 1) zu überprüfen.

Der Prüfnachweis ist dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen nach erfolgter Dichtheitsprüfung vorzulegen.

7.8

Eine optische und / oder akustische Überfüllsicherung (Aufstauemelder) ist einzubauen.

Der Nachweis über den erfolgten Einbau ist dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen nach Durchführung des Einbaus vorzulegen.

7.9

Der anfallende Fäkalschlamm ist durch einen Fachbetrieb einer kommunalen Kläranlage zur weiteren Behandlung zuzuführen. Über die Entschlammung ist ein Nachweis zu führen.

Der Nachweis ist an der Anlage vorzuhalten und auf Verlangen dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, vorzulegen.

7.10

Die Behälter mit den Desinfektionsmitteln sind auf einer Auffangwanne zu lagern.

Bodenschutz

7.11

Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist das am Bau beteiligte Bauunternehmen bzw. –personal über die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen zu unterrichten,
- die nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen sind gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche) zu sichern bzw. zu schützen,
- zur Lastverteilung sind Baustraßen und Befestigungen von Baueinrichtungsflächen anzulegen,
- Baustraßen und Baueinrichtungsflächen sind gezielt auf Flächen zu lenken, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).

8. Naturschutz

8.1

Um das Stallgebäude ist entsprechend der Darstellung im Ausgleichsplan eine dreireihige Hecke aus Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die Sträucher sind im Verband im Abstand von 2 m in der Reihe und 1,50 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Alle 10 m ist je ein Baum zu pflanzen. Die Sträucher sind in der Qualität 2 x v. 60-80 zu pflanzen, die Bäume als Heister 2 x v. 150-200.

Die Fertigstellung der aufgeführten Maßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde mit Inbetriebnahme des neuen Maststalles schriftlich mitzuteilen.

8.2

Die Heckenanpflanzung ist in der ersten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Der Baubeginn sowie die Durchführung der Maßnahme sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

8.3

Die Durchführung einer Ersatzmaßnahme auf den Grundstücken Flur 1, Flst. 5/1 und 7 in der Gemarkung Obervorschütz der Stadt Gudensberg wird anerkannt. Die in der Flurkarte eingetragene Fläche von ca. 6715 m² ist für einen Zeitraum von 30 Jahren extensiv als Wiese zu nutzen. Kann die extensive Wiesennutzung nicht aufrecht erhalten werden, so ist die Fläche dauerhaft der Sukzession zu überlassen. Die Wiese ist einmal jährlich nach dem 15.06. eines Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden auf diesen Flächen ist unzulässig. Das Abschleppen der Wiese ist bis zum 31.03. eines Jahres zulässig.

9. Veterinärwesen

9.1

Im Betrieb anfallende Tierkadaver sind nach den Vorgaben der Tierkörperbeseitigung zu beseitigen. Eine Verwertung ist unzulässig.

9.2

Die Masthühnernutzungsfläche, ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich, ist so zu bemessen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreitet (§ 19 Abs. 3 TierSchNutzV).

10. Landwirtschaft

10.1

Eventuelle Flächenabgänge sind unverzüglich bei der oberen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen und durch neue Flächen zu ersetzen.

11. Denkmalschutz

11.1

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenveränderungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

12. Straßen- und Verkehrswesen

12.1

Durch den Verkehr von und zum Stallgebäude dürfen im Einmündungsbereich des Erschließungsweges in die Kreisstraße 80 weder Fahrbahnschäden im Anschlussbereich K 80, Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs noch Fahrbahnveränderungen auftreten.

13. Gesundheitsschutz

13.1

Für die Entnahme von Tränkewasser aus dem vorhandenen öffentliche Netz sind Sicherungseinrichtungen zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen vorzusehen bzw. ggf. nachzurüsten (§ 4 Trinkwasserverordnung i. V. m. DIN EN 171 und DIN EN 1988-100).

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1.3.1 i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Status	Tierplatzzahl [Stück]	Inhalt
BE 01	Lagerung			
01 B 10	Futtersilo	Bestand		40 m ³
01 B 20	Futtersilo	Bestand		40 m ³
01 B 30	Futtersilo	Bestand		40 m ³
01 B 40	Futtersilo	Neubau		50 m ³
01 B 50	Flüssiggastank	Bestand		2,9 t
01 B 55	Flüssiggastank	Bestand		2,9 t
01 B 60	Flüssiggastank	Neubau		2,9 t
01 B 65	Flüssiggastank	Neubau		2,9 t
BE 02	Hähnchenmast			
02 G 10	Stall I	Bestand	37.000	
02 G 15	Betriebsraum I	Bestand		
02 G 17	Vorraum, Hygiene	Bestand		
02 G 20	Stall II	Neubau	37.000	
02 G 25	Betriebsraum II	Neubau		

02 T 30	Tränkelinien I	Bestand		
02 F 40	Futterschalen I	Bestand		
02 T 50	Tränkelinien II	Neubau		
02 F 60	Futterschalen II	Neubau		
02 M 70	Futtermischer und Waage für Stall I und II	Bestand		
02 H 80	Gasheizgebläse I a	Bestand		
02 H 81	Gasheizgebläse I b	Bestand		
02 H 82	Gasheizgebläse I c	Bestand		
02 H 83	Gasheizgebläse I d	Bestand		
02 H 90	Gasheizgebläse II a	Neubau		
02 H 91	Gasheizgebläse II b	Neubau		
02 H 92	Gasheizgebläse II c	Neubau		
02 H 93	Gasheizgebläse II d	Neubau		
02 E 120	Lüftungssteuerung I	Bestand		
02 E 125	Fütterungssteuerung I	Bestand		
02 E 130	Lüftungssteuerung II	Neubau		
02 E 135	Fütterungssteuerung II	Neubau		
02 F 140	Staubfilter :StuffNix	Neubau		
BE 03	Sonstiges			
03 B 10	Schmutzwassergrube Hygiene	Bestand		16,8 m ³
03 B 20	Waschwassergrube	Neubau		170 m ³
03 B 30	Löschwasserzisterne	Bestand		30 m ³
03 K 40	Kadaverbox gekühlt für Stall I und II	Bestand		0,72 m ³
03 V 50	Verladeplatz I	Bestand		
03 V 60	Verladeplatz II	Neubau		
03 Z 70	Zufahrt Stall I	Bestand		
03 Z 80	Zufahrt Stall II	Neubau		
	Abluft			
01 EQ 01	Abluft Stall I	Bestand		
01 EQ 02	Abluft Stall II	Neubau		

Im Werkplan (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 5.3) und im Antragsformular 6/1 „Betriebseinheiten“ (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.1), sind alle Betriebseinheiten der bestehenden und der neuen Mastgeflügelhaltungsanlage vollständig aufgeführt.

3. Genehmigungshistorie

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG für den ersten Hähnchenmaststall mit 39.900 Tierplätzen wurde am 14.01.2011 unter dem Aktenzeichen 33 / 53e 621 1.0 Höhle/bz erteilt. Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten.

4. Antragsgegenstand

Es soll ein weiterer Hähnchenmaststall für 37.000 Tierplätze und erforderliche Nebeneinrichtungen, oberhalb des bestehenden Stallgebäudes errichtet und betrieben werden. In dem bereits bestehenden Stall sollen die Tierplätze von 39.900 auf 37.000 reduziert werden. Dies begründet sich in der Umstellung des Mastverfahrens von Rein Raus auf das Splittingverfahren mit Vorfang. Das Splittingverfahren ist eine Kombination aus Kurzmast und Langmast. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt nach Umsetzung der geplanten Maßnahme 74.000 Tierplätze.

Zu der o.g. Neuerrichtung sollen 2 Flüssiggastanks mit je 2,90 t Lagerkapazität realisiert werden. Mit den bestehenden 2 Flüssiggastanks mit je 2,90 t beträgt die Gesamtlagermenge insgesamt 11,60 t.

Zukünftig sollen in beiden o.g. Ställen die Hähnchen bis zu einem Mastendgewicht von 2,75 kg/Tier gehalten werden. Wie oben beschrieben, wurde für den vorhandenen Stall die Änderung des Mastverfahrens von Kurz- und Langmast beantragt. Die Masthähnchen der Gesamtanlage werden in Bodenhaltung auf Einstreu in geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung (Giebelentlüftung mit zentralem Abluftturm) gehalten. In den Abluftturm des neuen Stalls wird der von der Firma Big Dutchmann entwickelte Staubfilter „StuffNix“ installiert. Zur Gewährleistung der maximal zulässigen Besatzdichte von 39 kg/m² gemäß § 19 Abs. 3 TierSchNutzV findet bei beiden Ställen nach 32 Tagen ein Vorabfang statt. Der Vorfang beträgt je Stall 11.000 Tiere bei einem Mastgewicht von ca. 1,95 kg/Tier. Die verbleibenden 26.000 Tiere je Stall, erreichen nach 42 Tagen ihr Endgewicht von 2,75 kg/Tier. Danach schließt sich eine ca. 8-tägige Serviceperiode. Es können etwa 7,3 Mastdurchgänge im Jahr realisiert werden.

Die Beheizung der Ställe wird über Gaskanonen sichergestellt. Neu hinzukommende Nebeneinrichtungen für den 2. Stall sind dem o.g. Unterkapitel Anlagenabgrenzung zu entnehmen.

5. Standortbeschreibung

Der Standort für die geplante Baumaßnahme befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Gudensberg - Dorla, Flur 12, Flurstück 37. Der geplante Stall soll parallel zum bereits bestehenden Hähnchenmaststall errichtet werden. In der Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und weitere landwirtschaftliche Betriebe. Die Ställe befinden sich ca. 970 m ost- nordöstlich vom Ortstrand Dorla und ca. 1,1 km nordwestlich vom Ortsrand von Gudensberg entfernt. Der Anlagenabstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mehr als 1 km zu der nächste geschlossenen Ortslagen. Die Anlage liegt etwa 40 m entfernt neben der Autobahn 49, süd-westlich davon verläuft die Kreisstraße K 80. Innerhalb des 1 km Radius um die Anlage befindet sich in ca. 930 m östlich ein Waldgebiet, welches gleichzeitig FFH-Gebiet „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ und Naturschutzgebiet „Nenkel bei Gudensberg“ ist. Das Teilgebiet „Nacken“ des FFH-Schutzgebietes liegt ca. 180 m südlich der Anlage.

6. Verfahrensablauf

Der Betrieb Karl und Ralf Höhle GbR hat am 29.07.2016 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Hähnchenmastanlage auf eine Kapazität von insgesamt 74.000 Tierplätzen am Standort in Gudensberg, Im Lochborn beantragt.

Am 21.03.2017 ging bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des RP Kassel der Antrag des Anlagenbetreibers zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB ein (vgl. Nr. 10.1 Planungs- und Bauplanungsrecht). Am 07.06.2017 stimmte die Genehmigungsbehörde dem Ausnahmeantrag zu, da die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme erfüllt wurden.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.08.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33/2017, S. 760 sowie in der örtlichen Ausgabe der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeine (HNA, Fritzlar-Homberger Allgemeine, Ausgabe vom 14.08.2017).

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden öffentlich in der Zeit vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel und im Rathaus der Gemeinde Gudensberg, Kasseler Str. 2, 34281 Gudensberg, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 21.08.2017 bis 19.10.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 02.11.2017 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel und am 13.11.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46/2017, S. 1102 veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen wurden am 14.02.2018 letztmalig ergänzt. Hierbei handelte sich um das Inhaltsverzeichnis aus dem Kapitel 2 der Antragsunterlagen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 7.3.2 i. V. m. Nr. 9.1.1.3 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 22.05.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 21/2017, S. 535 veröffentlicht.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 i. V. m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im Zuge des Genehmigungsantragverfahrens stellte die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Antragsteller fest, dass für die Mastgeflügelhaltungsanlage ein AZB zu erstellen ist. Auch die fachliche Prüfung im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass ein AZB erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Nebenbestimmung Nr. 2.2 zur Bedingung gemacht.

9. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hinsichtlich:
 - bau- und planungsrechtlicher,

- wasserrechtlicher,
- denkmalschutzrechtlicher und
- brandschutzrechtlicher Belange
- sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die Stadt Gudensberg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und der Erschließung.
- Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher landwirtschaftlicher Belange.
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) - hinsichtlich der Betriebssicherheit- und des Arbeitsschutzes.
- Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel - hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung.
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich des Immissionsschutzes.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde.

9.1 Immissionsschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsbeurteilung für die relevanten Parameter Geruch, Staub und Ammoniak sowie Keime und Endotoxine (Michael Herdt Ingenieure vom 30.04.2016 zuletzt ergänzt am 15.03.2017) vorgelegt. Zur Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage durch den Einsatz des Staubfilters „StuffNix“ hat die Antragstellerin eine Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ergänzt (Michael Herdt Ingenieure vom 02.03.2017). Vom Gutachter wurden die Vorgaben der TA Luft und des Merkblattes des HMUKLV „Geruchsimmissionsprognosen bei Tierhaltungsanlagen“ beachtet. Für die Prognose wurden die meteorologischen Daten der Bezugsstation Fritzlar (2005) verwendet.

9.1.1 Dokumentation

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet den Angehörigen der zuständigen Behörde sowohl Zutritt zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Analog zur Aufbewahrungspflicht bei Anlagen die der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) unterliegen, gilt eine Aufbewahrungsfrist für Anlagen mit Genehmigung nach BImSchG von 5 Jahren nach der letzten Eintragung.

9.1.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für Tierhaltungen durch die Nummer 5.4.7.1 TA Luft.

Im vorliegenden Fall ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der geplanten Anlage, ob es sich um gerichtete oder diffuse Quellen handelt.

Die geplante Anlage soll mit einer Zwangslüftung mit Ventilatoren ausgestattet werden. Die Ableitung der Stallabluft des neuen Stalls soll über Kamine mit einer Höhe von 12,0 m über Grund erfolgen. Sie entsprechen damit den Vorgaben der TA Luft (mindestens 10 m über Grund und 3 m über First). Die freie Anströmung der Kamine und ein ungestörter Abtransport der Abluft sind aufgrund der Lage der Kamine gewährleistet. Somit können die Abluftkamine als gerichtete Quelle betrachtet werden.

Dem geplanten Einsatz des Staubfilters „StuffNix“ stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. Der positive Effekt der Staubfrachtminimierung um ca. 770 kg/a ist zu begrüßen, von einer Verringerung der Bioaerosol- und Geruchsemissionen kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Es wurden gutachterlich zu erwartende Staubimmissionen von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. Diese liegen damit deutlich unter der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Somit keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden. Bei der Anlieferung von Futter und beim Befüllen der Futtersilos sind Staubemissionen zu erwarten. Entsprechende Nebenbestimmungen (Nr. 3.6 und Nr. 3.7) hierzu stellen sicher, dass diese Emissionen durch Filter auf den Grenzwert der TA Luft begrenzt werden.

Ferner ist durch organisatorische Maßnahmen ein emissionsarmer Umgang vorgeschrieben. An den möglichen Auftrittsorten von Staubemissionen sind Filter vorzuschalten, somit sind auch hier keine diffusen Emissionen zu erwarten. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung vor und es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff Staub hervorgerufen werden.

Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die in den Nrn. 4.2 – 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Diese Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft dient der Feststellung zu welchen Einwirkungen die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen im Beurteilungsgebiet führen. Art und Umfang der Feststellung bestimmen sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dient weiter der Beurteilung, ob die von Vorhaben ausgehenden Einwirkungen als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft anzusehen sind.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist Anhang 1 TA Luft (Ermittlung des Mindestabstandes) anzuwenden.

Es wurden gutachterlich zu erwartende Stickstoffdepositionen für den Schadstoff Ammoniaks von weniger als 5 kg/a ermittelt.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßem Betrieb des beantragten Masthähnchenstalls,

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt.
- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Rest-Immissionen zumutbar sind.

9.1.3 Schornsteinhöhenberechnung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde überprüft, ob die in Kapitel 8 beschriebenen Ableitbedingungen den ungestörten Abtransport in der freien Luftströmung gegeben sind. Die Abluft des neuen Stalls erfolgt über neun Abluftschächte mit einer Höhe von 12 m über Grund und 3 m über First. Diese Festlegungen sind plausibel.

9.1.4 Gerüche

Bei der hier beantragten Masthähnchenanlage muss im bestimmungsgemäßen Betrieb grundsätzlich damit gerechnet werden, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Geruchsintensive Stoffe (Geruchsstoffe) zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu den Luftverunreinigungen. Somit sind für diese spezifischen Emissionen der Tierhaltung zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben die Anforderungen aus den §§ 5, 6 BImSchG sowie der Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden hierfür in einer Immissionsprognose die zu erwartenden Immissionen an Gerüchen durch das beantragte Vorhaben abgeschätzt. Hierbei wurden Gesamtgeruchsimmissionen durch die Anlage Höhle (Zusatzbelastung) einschließlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Vorbelastung beurteilt. Aufgrund der am Standort vorherrschenden Windrichtungsverteilung sind für die Vorbelastung nordwestlich bzw. südöstlich des Standortes vorhandene landwirtschaftliche Anlagen berücksichtigt. Als relevante Immissionspunkte wurden hierbei die nächst gelegenen Wohnbebauungen in Ortsrandlage im Ortsteil Dorla, und Obervorschütz, die Bebauungen in Gudensberg (Gewerbegebiet) und die südöstlich in 950 m Entfernung am Golfplatz liegenden Wohnungen betrachtet. Als weitere sind Wohnbebauungen im Außenbereich an der Straße zwischen Gudensberg und Obervorschütz zu nennen. Die Auswertung der zu erwartenden Geruchstunden zeigt, dass die Anlage zukünftig auf keiner Beurteilungsfläche mit Wohnbebauung mehr als irrelevante Gerüche verursacht.

Die TA Luft selbst enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) kann die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften herangezogen werden. Die in der GIRL beschriebenen Regelungen sind geeignet, die Anwendung einheitlicher Maßstäbe und Beurteilungsverfahren im Interesse der Gleichbehandlung herzustellen.

Für das geplante Vorhaben der Herren Höhle ist der Mindestabstand nach TA Luft bezüglich Geruchs eingehalten.

9.1.5 Lärmschutz

Die in den Antragsunterlagen zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden. Aufgrund des Abstandes von mehr als 1000 m zu den Ortsrandbereichen der Gemarkungen Dorla, Stadt Gudensberg und Obervorschütz und

der nur geringen Schallemissionen werden bei plangerechter Ausführung keine besonderen Anforderungen zum Lärmschutz gestellt.

9.1.6 Emissionsbegrenzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.2.1 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Betreiberin entsprechend beantragt bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde entsprechend festgesetzt. Die dauerhafte Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte wird durch die entsprechende Nebenstimmung (Nr. 3.6) sichergestellt.

9.2 Anlagensicherheit

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Vorschriften der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) anzuwenden sind. Mit dem beantragten Vorhaben (Neubau und Bestand) ist keine Änderung des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen verbunden. Die Mengenschwelle für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV werden nicht erreicht. Die Anlage fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

9.3 Abfallvermeidung und –verwertung

Es werden keine Abfälle eingesetzt, noch entstehen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb Abfälle im relevanten Umfang.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

9.4 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

9.5 Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Auf die Festsetzung weiterer Regelungen wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

10. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

10.1 Planungs- und Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist. Textlich enthält der Regionalplan im Kapitel 4.6.1 in Ziel 5 (S. 111) die Anforderung, dass *„... zu Wohn- und Mischgebieten ... sowie zu Freizeitanlagen Abstände einzuhalten sind, die sicherstellen, dass störende Immissionen vermieden werden.“* Der in der Stellungnahme der oberen Bauaufsicht gegebene Hinweis, dass bezüglich Immissionen neben den Siedlungsflächen auch die Golfsportanlage bei Gudensberg-Niedervorschütz (ehemalige Tongrube und Ziegelei, ca. 600 bis 700 m Abstand) zu berücksichtigen ist, ist umgesetzt. Diese Freizeitanlage ist in die Prüfung der emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit mit einbezogen. Zudem ist der Einbau eines Staubfilters „StuffNix“ vorgesehen, der die Staubemissionen des geplanten Stalles um 70% reduzieren soll. Eine Reduzierung der Bioaerosole und Geruchsimmission wird durch den Einsatz des Staubfilters angenommen. Die Anforderung der Regionalplanung gilt mit Einhaltung der emissionsschutzrechtlichen Anforderungen als erfüllt.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des § 35 BauGB. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung des § 201 BauGB und ist daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich einzustu-

fen (s. auch Begründung Nr. 10.2). Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Einwände.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ für die Gemarkungen Deute, Dissen, Dorla, Gleichen, Gudensberg, Maden und Obervorschütz. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat mit Beschluss vom 27.03.2014 eine Veränderungssperre erlassen, die mit Beschluss vom 29.08.2016 um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre ist von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 24.08.2017 erlassen und bis zum 04.06.2018 verlängert worden.

Am 23.02.2017 beantragte der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme von der o.g. Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Gudensberg. Mit Schreiben vom 16.03.2017 leitete die Stadt Gudensberg den Ausnahmeantrag an die zuständige Genehmigungsbehörde des RP Kassel weiter (Eingang am 21.03.2017). Im Rahmen der Antragsbearbeitung beteiligte die Genehmigungsbehörde die obere Bauaufsicht und die Stadt Gudensberg. Die Ausnahme von der Veränderungssperre konnte aus Sicht der oberen Bauaufsicht zugelassen werden, soweit die Stadt die im Rahmen ihrer Zustimmung aufgestellte Bedingung durch den Einbau des vorliegenden Filters Big Dutchman „StuffNix“ als erfüllt betrachtete. Mit Schreiben vom 16.05.2017 bestätigte die Stadt Gudensberg im Rahmen Ihrer Zustimmung die aufgestellte Bedingung als erfüllt. Am 07.06.2017 stimmte die Genehmigungsbehörde dem Ausnahmeantrag zu, da die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme erfüllt wurden.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Gudensberg wurde am 24.02.2017 vorgelegt. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgte unter der Bedingung, dass der Antragsteller den o.g. Staubfilter „Stuffnix“ errichtet und betreibt. Mit o.g. Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre der Stadt Gudensberg wurde der verbindliche Einsatz des Staubfilters beschlossen. Eine ausreichende Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Aus Sicht des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen ist eine UVP aufgrund der Ausführungen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen nicht erforderlich.

10.2 Landwirtschaft

Eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB ist gegeben, da die erforderliche Fläche zur Erzeugung der eigenen Futtergrundlage in Höhe von 118,83 ha (74.000 Hähnchenmastplätze) mit der Betriebsfläche von 119 ha nachgewiesen wurde. Die Betriebsfläche steht gemäß Selbstauskunft des Antragstellers nachhaltig und langfristig zur Verfügung. 84% der Betriebsfläche sind Eigentumsfläche und langfristig gepachtete Flächen.

Die Verwertung des anfallenden Hähnchenmistes in Höhe von ca. 800 t/Jahr erfolgt gemäß Abnahmevertrag v. 07.04.2016 durch die Biogasanlage Lohne GmbH & Co. KG (Fritzlar-Lohne) und ist damit nachhaltig gesichert.

Die in Kapitel 6 beschriebene ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Reinigungswassers ist aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und unter Einhaltung der Vorschriften bei Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unbedenklich.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken. Das Vorhaben ist vielmehr geeignet, die Eigenständigkeit sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes mittel- und langfristig zu sichern.

10.3 Straßenverkehrsrecht

Die verkehrliche Erschließung des bestehenden und des geplanten Stallgebäudes ist über den westlich angrenzenden Gemeindewirtschaftsweg Parzelle 22 vorgesehen, der kurz vor dem Brückenbauwerk über die A 49 an die Kreisstraße 80 angebunden ist. Der Einmündungsbereich ist bituminös befestigt und die Sichtverhältnisse sind aufgrund der Lage des Einmündungsbereiches in einem Außenbogenbereich gut.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der o.g. gesicherten Verkehrserschließung keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung zugestimmt.

10.4 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden (Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen und Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises) geprüft. Die brandschutztechnische Ausführung des Bauvorhabens ist gemäß dem Brandschutzkonzept des Ing.-Büro Wiederhold vom 17.06.2016 umzusetzen. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen bestehen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage.

10.5 Arbeitsschutz

Lüftung und Luftführung sollen so ausgelegt werden, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für einatembaren und alveolengängigen Staub eingehalten werden können (vgl. GefStoffV § 7 (8)). Werden diese nicht eingehalten, sind bei den in diesen Bereichen beschäftigten Personen regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorzunehmen. Außerdem muss in diesem Fall während der Arbeit im Stall eine Staubschutzmaske mindestens der Klasse FFP2 getragen werden.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Berufsgenossenschaft (SVLFG, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – genehmigungsfähig.

10.6 Wasserwirtschaft

Nach Kenntnis des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises, befindet sich das Bauvorhaben innerhalb der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes sowie eines Heilquellenschutzgebietes.

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange unter Beachtung des Hessisches Wassergesetzes (HWG) §§ 23 und 45 (Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Im Hinblick auf die geplante Versickerung verweist die unter Wasserbehörde auf die Regelungen gem. § 37 (5) HWG. Die geplanten Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über eine Rigole mit belebter Bodenzone entsprechen

diesen Anforderungen. Für die Versickerung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, hierzu wird der Betreiber gesondert angeschrieben.

Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben.

10.7 Bodenschutz

Nach Aussage des Regierungspräsidium Kassel, Dezernats 33.1, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz, ist nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen im Umfeld der geplanten Mastgeflügelhaltungsanlage keine entsprechenden Flächen vorhanden.

Das o.g. Dezernat 33.1 stellte fest, dass die nachgeforderten Ausführungen im Hinblick auf bodenschutzfachliche Belange in ausreichender Weise behandelt wurden. Werden die Böden auch nur temporär oder als Baueinrichtungsfläche genutzt, sind sie vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Nach § 1 BBodSchG sind „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“.

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen das betreffende Projekt bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken. Von der Durchführung einer UVP kann abgesehen werden.

10.8 Forsten, Jagd

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernats 26, Fachbereich Forsten und Jagd, ist eine UVP aufgrund Ausführungen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen nicht erforderlich.

Da kein Wald betroffen ist, sind forstrechtliche Sachverhalte bei der Genehmigung nicht zu berücksichtigen.

10.9 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind die Voraussetzungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gemäß § 15 i. V. mit § 17 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 dienen der Konkretisierung. Nebenbestimmung 8.3 dient ebenfalls der Konkretisierung sowie der Funktionssicherung der geplanten Kompensationsmaßnahme.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen zugestimmt.

10.10 Denkmalschutz

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 11.1 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

10.11 Gesundheitsschutz

Die Fragestellung des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes und die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene wurden durch den Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Schwalm-Eder-Kreises geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

10.12 Veterinärrecht

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernats 23, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, bestehen bei Beachtung der jeweils gültigen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen sowie den gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten, keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

10.13 Abfallrecht

Es werden keine Abfälle eingesetzt, noch entstehen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb Abfälle im relevanten Umfang. Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist eine UVP aufgrund der Ausführungen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen nicht erforderlich.

11. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

12. Begründung der Kostenentscheidung

Von den Gebühren für das Genehmigungsverfahren ist der Antragsteller gemäß § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG), bestätigt durch den Landkreis Kassel (Fachbereich Landwirtschaft) mit Schreiben vom 01.06.2017, befreit.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Arianta

Anhang

Hinweise

Anhang

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Baurecht

2.1

Die Stadt Gudensberg hat ihr Einvernehmen vorgelegt. Bedingung ist der Einbau des Staubfilters „StuffNix Big Dutchman“.

Es ist unbestimmt, ob die auftretenden Gerüche von dem geplanten Filter – siehe Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum geplanten Einsatz des Staubfilters „Big Dutchman StuffNix“ – gebunden werden. Dies stellt auch lt. Gutachten lediglich eine

Vermutung dar. Der Filter ist nicht nach DLG zertifiziert für die Abscheidung von Gerüchen.

2.2

Auch mit dem Einsatz des geplanten Staubfilters „Big Dutchman StuffNix“ werden die Schutzgüter im Einzugsbereich der Stallanlage – hier: „Golfplatz“ und „Wohnen im Außenbereich“ – weiterhin mit Emissionen (Stäube und Gerüche) belastet.

2.3

Die Voraussetzungen der landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Flächen zum Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage dem Betrieb für die Dauer der Nutzung der baulichen Anlage zuzuordnen.

Entfällt die landwirtschaftliche Privilegierung, ist die Zulässigkeit des Vorhabens erneut zu prüfen.

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

3.1

Die Anforderungen der aktuellen Düngeverordnung (DüV) sind einzuhalten.

4. Hinweise zum Arbeitsschutz

4.1

Das Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 35.1, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP Kassel, weist auf folgende Vorschriften hin:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) und die hierzu ergangenen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), u. a. ggf. Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators für die Bauphase,

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Biostoffe (TRBA),
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), Regeln und Informationen der zuständigen Berufsgenossenschaft (DGUV-Vorschrift, -Regel, -Information),
- Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE).

4.2

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), verweist insbesondere auf folgendes:

- Sollten zukünftig Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist die Arbeitsstätte entsprechend der Arbeitsstättenverordnung einzurichten.
Als ständiger Arbeitsplatz gilt ein begrenzter Bereich, innerhalb dessen ein Arbeitnehmer an mehr als 30 Tagen im Jahr oder an weniger als 30 Tagen, aber in der Regel länger als 2 Stunden täglich, beschäftigt ist.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (ArbStättV § 10).
- Bei der Elektroinstallation ist VDE 100 Teil 705 (landwirtschaftliche Arbeitsstätten) zu beachten.
- Die Steckdosen-Stromkreise sind mit einem Fehlerstromschutzschalter von 30 mA zu sichern (VSG 1.4 § 2 (2)).

- Je nach Reinigungsart ist die elektrische Anlage in der entsprechenden Schutzart nach DIN 40 050 "IP-Schutzarten - Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebs-mittel" auszuführen (DIN VDE 0100).
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Desinfektionsmittel) sind die Anwendungsbestimmungen des Herstellers zu beachten. Hieraus ergeben sich auch Hinweise auf Auswahl und Eignung der persönlichen Schutzausrüstung. Im übrigen wird auf die VSG 4.5 „Gefahrstoffe“ sowie auf die Gefahrstoffverordnung verwiesen.
- Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass die Exposition mit biologischen Arbeitsstoffen minimiert wird (Staubbelastung etc.). Insbesondere wird auf nachfolgende Punkte verwiesen:
 - Biostoffverordnung,
 - TRBA 230 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
 - TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen.

5. Hinweise zum Grundwasserschutz und zur Wasserversorgung

5.1

Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 12 VAwS zu beachten.

6. Hinweise zum Wasser- und Bodenschutz

6.1

Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises, weist auf nachfolgendes hin:

- Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den

allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

- Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß der derzeit gültigen Anlagenverordnung-VAwS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht wird.
- Der Betreiber hat regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Bei unterirdischen Anlagen ist zu prüfen, ob der Kontrollschacht mit Jauche, Gülle oder Silagesickersaft belastet ist. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- Das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist.
- Die Stalldesinfektion erfolgt nach der Reinigung des Stalles, das Desinfektionsmittel ist so zu wählen, dass die Mittel keine ökotoxischen Rückstände bilden.
- Das Schmutzwasser aus der Stallreinigung ist mit Futterresten und Kot der Tiere verunreinigt, es ist daher wie Jauche zu bewerten.

6.2

Bezüglich der Angaben zum Verbleib überschüssiger Erde ergehen seitens des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernats 33.1, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz, folgende bodenschutzfachliche Hinweise:

- Voraussetzung für die Verwertung von Bodenmaterial ist die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit am Ausbauort bzw. des ausgebauten Bodenmaterials. Sofern

es sich um eine Verwertung zur Bodenverbesserung handelt, ist auch der aufnehmende Boden vorher zu prüfen und ggf. näher zu untersuchen.

- Es ist festzustellen, ob die Voraussetzung erfüllt ist, dass mindestens eine der in § 12 Abs. 2 BBodSchV genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Untersuchungsparameter sind die Schadstoffe, für die in der BBodSchV Vorsorgewerte festgelegt sind, sowie weitere Stoffe und die Prüfkriterien, welche in DIN 19731 enthalten sind.

7. Hinweise zum Tierschutz und zum Veterinärrecht

7.1

Beim Bau und Betrieb der Tierhaltung sind die jeweils gültigen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Daneben sind auch die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

7.2

Insbesondere sind die in § 19 TierSchNutzwV genannten Anforderungen an das Halten von Masthühnern zu beachten.

8. Hinweise zur Abfallwirtschaft und Abfallrecht

8.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit dem Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel und der zuständigen Bodenschutz-/Naturschutz- und der Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

8.2

Sollten sich bei den Erdarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so ist das Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel und die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

8.3

Der Einbau von Fremdmaterial (Fremdboden, Recyclingmaterial) ist zur Beurteilung der Schadlosgkeit der Maßnahme mit dem Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel und der zuständige unteren Wasserbehörde abzustimmen.

8.4

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten nicht für tierische Nebenprodukte (Gülle, Hühnerkot), mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind.

9. Hinweise zum Straßen- und Verkehrswesen

9.1

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Straßenverwaltung bzw. der Baulastträger der A 49 zu Schadenersatzansprüchen, Haftungsbeschädigungen udgl., die durch negative Auswirkungen des Verkehrs auf der planfestgestellten A 49 begründet werden (Lärm Schadstoffbelastung oder auch Salzwasservernebelungen während des Winterdienstes), nicht herangezogen werden kann.

10. Hinweise zum Naturschutz

10.1

Die Prüfung der zusätzlichen Stickstoff-Belastungen des Teilgebietes „Nacken“ des FFH-Gebietes „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ durch das geplante Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes

„Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ durch diese Stickstoffemissionen ausgeschlossen werden können.

Die Stickstoffeinträge durch den Antrag Höhle in Höhe von 0,5 bis ca. 0,9 kg / (ha*a) liegen für die betrachteten Lebensraumtypen „Halbtrockenrasen“ und „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“ im Teilgebiet „Nacken“ des FFH-Gebietes „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ um 0,08 – 0,48 kg/ha*a über den Bagatellschwellen für diese Lebensraumtypen.

Die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“ durch die zusätzliche Stickstoffbelastung sind für das FFH-Gebiet nicht erheblich, da nur 2% des im gesamten FFH-Gebiet „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ vorkommenden Lebensraumtyps „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“ im Teilgebiet „Nacken“ liegen.

Der Lebensraumtyp „Halbtrockenrasen“ am „Nacken“ hat für das Gesamtgebiet eine größere Bedeutung, da der größte Bestand des FFH-Gebietes im Teilgebiet „Nacken“ liegt. Der Bestand umfasst 1.589 qm.

Hier ist zu berücksichtigen, dass der unmittelbar an den Halbtrockenrasen angrenzende Acker, der bisher die größte Quelle für den direkten Eintrag von Stickstoff in den Halbtrockenrasen durch Verdriftung der Düngemittel darstellte, in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wurde. Dadurch ist ein höherer, direkter Eintrag von Stickstoff in den Halbtrockenrasen reduziert worden, als durch den Antrag Höhle nun an Stickstoffemissionen zu erwarten sind.